

Dekret

vom 12. Dezember 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

**über eine Finanzhilfe des Staats für die Arbeiten
der konstituierenden Versammlung
der Agglomeration Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 11. November 2002;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der Staat richtet einen Beitrag als Finanzhilfe zugunsten der Ausarbeitung des Statutenentwurfs der Agglomeration Freiburg aus.

Art. 2 Empfänger der Finanzhilfe

Der Betrag wird für die Arbeiten der konstituierenden Versammlung ausgerichtet und dient dazu, die Kosten zu Lasten der in der konstituierenden Versammlung vertretenen Gemeinden zu verringern.

Art. 3 Betrag

Nach Abzug des Bundesbeitrags beträgt die Finanzhilfe des Staats 50% der Kosten der konstituierenden Versammlung, höchstens aber 100 000 Franken pro Jahr.

Art. 4 Auszahlung

Die Finanzhilfe wird in der Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags gestützt auf eine zwischen dem Staat und der konstituierenden Versammlung abzuschliessenden Vereinbarung ausgerichtet. Im Übrigen ist die Gesetzgebung über die Subventionen anwendbar.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

Art. 6 Referendum

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. SANSONNENS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER